

Stellungnahme zum Entzug der Rechtsstellung als Partei für die DKP für die Bundestagswahl 2021

Die Revolutionäre Front in München arbeitete mit der DKP München und anderen Organisationen zusammen bei der Vorbereitung des 1. Mai 2021 und aktuell erproben wir gemeinsam, die Zusammenarbeit durch regelmäßigen Austausch und gemeinsamen Aktionen zu verbessern. Schon allein deswegen – aber nicht nur deswegen! - hat uns der Entzug der Rechtsstellung als Partei für die DKP durch den Bundeswahlausschuss und die daraus folgende Nichtzulassung zur Bundestagswahl – berührt und beschäftigt.

Wir sind keine Juristen – aber die Stellungnahme des Verbands Demokratischer Juristinnen und Juristen legt überzeugend dar, dass hier der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss das Parteiengesetz verfassungswidrig anwendet.(1)

Das ist kein Einzelfall. Ebenso versuchte der durch und durch reaktionäre Bundeswahlleiter Thiel den Parteienstatus der MLPD anzuzweifeln. Er tat dies mit der aberwitzigen Argumentation, dass der vierjährige Rhythmus ihres Parteitags den demokratischen Ansprüchen der Teilnahme an einer ebenso alle vier Jahre stattfindenden Bundestagswahl nicht genüge. Er kam damit nicht durch, aber aus beiden Fällen wird die Absicht klar. Es ist ein Schuß vor den Bug. Unter Hinnahme von Kollateralschäden am eigenen parlamentarischen System.

Der Entzug des Parteienstatus für die Bundestagswahl 2021 ist kein Verbot. Aber er ist die Ansage: Wir können Euch runterhauen von *unserem* Spielfeld Parlamentswahlen samt den damit verbundenen finanziellen Pfründen. Es ist kein Zufall, dass genau zwei Parteien, die sich der Arbeiterbewegung verbunden sehen, ins Visier genommen werden. Wenn auch deutlich anders gelagert reiht sich dies ein in die Angriffe z.B.auf die VVN/BdA, ihr die Gemeinnützigkeit abzu-erkennen, und die Angriffe auf die Freie Deutsche Jugend, das Verbot der FDJ in der BRD von 1951 (!) trotz klar geänderter Rechtslage seit der Annexion der DDR gegen die FDJ im Jahr 2021 in Anwendung zu bringen. Und über allem hängt immer noch das Damoklesschwert des KPD-Verbots von 1956, dessen Aufhebung die Forderung von uns Alle sein muss.

Was formal dagegen getan werden kann, macht die DKP: Sie hat die Verfassungsbeschwerde eingereicht. Wie auch immer das Verfassungsgericht entscheidet – wir sehen uns bestärkt darin, nicht in Wahlen, sondern in unseren gemeinsamen Kampf gegen Regierung und Kapital zu investieren. Jeder Schritt für unsere Organisiertheit stärkt uns im Kampf für eine bessere Zukunft, für eine Welt der Arbeiter - gegen diejenigen, die auf Teufel komm raus unsere Organisiertheit verhindern wollen, um ihr mörderisches kapitalistisches System zu retten vor seinem unausweichlichen Untergang.

Revolutionäre Front in München

(1) Aus der Stellungnahme des VDJ:

Nach Mitteilung der Bundestagsverwaltung habe die DKP für die Jahre 2014-2020 ihre Rechenschaftsberichte jeweils erst nach dem 30.09. des Folgejahres abgegeben, zuletzt für das Jahr 2017 im Dezember 2020. Die Abgabe eines verspäteten Rechenschaftsberichts wird vom Bundeswahlleiter so interpretiert, dass damit auch für die Jahre 2014-2017 „kein Rechenschaftsbericht“ abgegeben worden sei, weil die Berichte die Frist des § 19a PartG nicht gewahrt haben. Über diesen Umweg kommt der Bundeswahlleiter auf sechs Jahre ohne Bericht. Diese Interpretation stieß bei zwei anwesenden Juristen zurecht auf Unverständnis und konnte von der Bundestagsverwaltung nur notdürftig begründet werden: Es handle sich um eine „stramme Regelung“, die aber „keinen Auslegungsspielraum“ zulasse. Weil ein verspäteter Rechenschaftsbericht „kein Rechenschaftsbericht“ sei, habe die DKP ihre Stellung als Partei gemäß § 2 Abs. 2 Satz PartG verloren.

Diese Auslegung ist falsch und interessengeleitet. Der klare Wortlaut von § 2 Abs. 2 Satz 2 PartG spricht davon, dass die Stellung als Partei verliert, wer „sechs Jahre lang keinen Rechenschaftsbericht gemäß 23 PartG abgegeben“ hat. Die DKP hat für vier der benannten Jahre einen Rechenschaftsbericht abgegeben. Anders als es Bundeswahlleiter und Bundestagsverwaltung darstellen, besteht ein bedeutender Auslegungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob der Verweis auf § 23 PartG zusätzlich als Verweis auf die Fristregelung des § 19a PartG zu interpretieren ist und ob ein verfristeter Bericht „kein“ Bericht ist. § 19a Abs. 3 PartG benennt die Rechtsfolgen für einen Fristverstoß nämlich sehr klar: Es entfällt der Anspruch auf staatliche Mittel für das Berichtsjahr. Von Folgen für die Stellung als Partei ist nicht die Rede. Der Bundeswahlleiter wendet die Fristregelung für die Verwirkung von Ansprüchen auf staatliche Mittel auf eine ganz andere Rechtsfrage an. Damit geht er über die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 PartG in rechtswidriger Weise hinaus. Dieser setzt lediglich einen Rechenschaftsbericht voraus. Da die DKP nur zwei dieser Berichte bisher nicht eingereicht hat, kommt die Rechtsfolge des § 2 Abs. 2 Satz 2 PartG für sie nicht in Betracht. Eine Regelung in der Interpretation des Bundeswahlleiters, nach der bereits verspätete Rechenschaftsberichte zum Verlust der Parteistellung führen, könnte die Gesetzgeberin auch gar nicht erlassen, da sie verfassungswidrig wäre